

Az.: 3 A 602/15
1 K 2319/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Leistungs- und Kostenbescheid
hier: Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 25. August 2016

für Recht erkannt:

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 1. Juli 2015 - 1 K 2319/14 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin wendet sich mit der vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung gegen ihre Heranziehung für die Kosten der Entfernung von Alttextilcontainern - Container - durch die Beklagte.
- 2 Im Mai 2011 schloss sich die N..... e. K., vertreten durch die Gesellschafter V..... N..... und J.... S....., mit anderen Firmen zur AG T..... zusammen. Die Klägerin entstand aufgrund Gesellschaftsvertrag vom 24. Juli 2012 durch Ausgliederung aus der Gesamtheit des von V..... N..... unter der Firma N..... e. K betriebenen Unternehmens.
- 3 Am 10. Oktober 2012 wandte sich die AG T....., vertreten durch Herrn F....., an die Beklagte und erkundigte sich nach dem Verbleib abhandengekommener Container. Von den angegebenen fünf Standorten waren die streitgegenständlichen Container nicht entfernt worden. Sodann legte sie durch Herrn N..... bei der Beklagten eine Dienstaufsichtsbeschwerde ein. Aufgrund ungenauer Standortangaben konnte die Beklagte keine Auskunft geben. Am 16. November 2012 wandte sich die B..... D..... e. V. - B.. - an die Beklagte mit der Bitte um Auskunft zu abhandengekommenen Containern. Auch dieses Ersuchen blieb mangels genauer Standortbeschreibung ohne Erfolg. Mit Schreiben vom 20. Februar 2013 bat die Klägerin die Beklagte um Herausgabe von Containern. Diese seien mit Aufklebern der

B.. oder des F..... e. V. gekennzeichnet und stünden in ihrem Eigentum. Auf die Bitte der Beklagten, einen Eigentumsnachweis vorzulegen, übersandte die Klägerin mit Schreiben vom 8. März 2013 einen Vertrag zwischen der B.. und der N..... sowie eine Standortliste der Container. Zugleich erklärte sie, dass sie auch die AG T..... vertrete, und verlangte die Herausgabe von der Beklagten abtransportierter Container.

- 4 Die Klägerin hat am 7. Mai 2013 bei Amtsgericht Leipzig Klage auf die Herausgabe von 14 Containern erhoben. Die Klage wurde mit Beschluss vom 25. Juli 2013 an das Verwaltungsgericht Leipzig verwiesen. Diese Klage erweiterte die Klägerin am 17. Oktober 2013 um weitere Container, welche die Aufschrift „Kleider + Schuhe“ trügen. Auch diese stünden in ihrem Eigentum. Dieses Verfahren wurde am 8. April 2015 - 1 K 644/13 - durch Vergleich beendet. Im Rahmen des Vergleichs erklärte die Klägerin, dass sie die Container auf den im Anhang zum Leistungsbescheid über die Kosten der Ersatzvornahme vom 22. Juli 2014 genannten Standorten aufgestellt habe. Die Beklagte verpflichtete sich, die 27 Container an die Klägerin herauszugeben, wobei die Klägerin die Beklagte von eventuell durch Dritte geltend gemachten Ansprüchen Dritter auf Herausgabe freistellte.
- 5 Mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 22. Juli 2014 setzte die Beklagte gegenüber der Klägerin für die Entfernung von unerlaubt aufgestellten Containern mittels Ersatzvornahme Kosten i. H. v. 8.856,- € (Nr. 1) sowie Verwahrungskosten für die Container i. H. v. 4.455,- € (Nr. 2), insgesamt 13.311,- € (Nr. 3) fest. Zur Begründung führte sie aus, im November 2012 sei bei Kontrollen ihrer Mitarbeiter festgestellt worden, dass 19 Container mit der Beschriftung B.. unerlaubt aufgestellt worden seien. Gleiches gelte für acht weitere Container mit der Aufschrift „Kleider + Schuhe“. Die Suche nach dem Eigentümer sei erfolglos gewesen. Die auch nur zum Teil auf den Containern vorhandenen Kontaktdaten seien entweder fehlerhaft oder unter der angegebenen Telefonnummer niemand erreichbar gewesen. Mangels erkennbaren Eigentümers sei die Beräumung der Container im Wege der Ersatzvornahme erfolgt. Erst durch das Schreiben der Klägerin vom 20. Februar 2013 sei bekannt geworden, dass sie unter Umständen Eigentümerin der Container mit der Aufschrift B.. sein könne. Die Eigentumsverhältnisse hätten jedoch nicht verlässlich geklärt werden können. Unstreitig sei jedoch, dass die Klägerin die Container aufgestellt habe. Sie werde deshalb als Handlungsstörerin herangezogen. Vor der

Ersatzvornahme habe gegenüber der Klägerin weder eine Beseitigungsanordnung ergehen noch die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme beziffert werden können, da erst durch ihr Schreiben vom 20. Februar 2013 bekannt geworden sei, dass sie zumindest Besitzerin der Container gewesen sein könne. Die Beräumung sei zur Verhinderung einer negativen Vorbildwirkung geboten gewesen. Im Weiteren schlüsselte sie die geltend gemachten Kosten auf. Zu diesem Leistungsbescheid erließ die Beklagte am selben Tag einen Kostenbescheid i. H. v. 107,19 € (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

- 6 Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11. November 2014 zurück. Vertiefend führte sie aus, dass die Klägerin im Zeitpunkt der Beräumung im November 2012 nicht als Verursacherin habe ermittelt werden können. Zu den von der Klägerin im Widerspruchsverfahren vorgelegten Internetausdrucken könne nicht festgestellt werden, ob diese Einträge bereits im Zeitpunkt der Beräumung eingestellt gewesen seien.
- 7 In der mündlichen Verhandlung hat die Beklagte den Leistungsbescheid vom 22. Juli 2017 hinsichtlich dreier Container, mithin hinsichtlich 984,- € der Kosten der Ersatzvornahme und 495,- € der Verwahrungskosten, insgesamt i. H. v. 1.479,- €, aufgehoben. Die Beteiligten haben das Verfahren insoweit übereinstimmend für erledigt erklärt.
- 8 Mit Urteil vom 1. Juli 2015 hat das Verwaltungsgericht das Verfahren eingestellt, soweit die Hauptsache für erledigt erklärt worden war. Den Leistungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids hat es aufgehoben, soweit mit ihm in Nr. 1 ein 6.192,- € übersteigender Betrag für die Ersatzvornahme und in Nr. 3 ein 10.152,- € übersteigender Betrag für die Ersatzvornahme und die Verwahrung festgesetzt wurde. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es angeführt, auf der Grundlage von § 20 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG habe die Beklagte die noch streitigen 24 Container beräumen und die Kosten der Klägerin auferlegen können. Die Container hätten ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen gestanden oder seien von diesen aus zu befüllen gewesen. Von den 24 Containern seien 17 mit einem Aufkleber der B.. und sieben mit dem Aufkleber „Kleider + Schuhe“ versehen gewesen. Der Klägerin sei die Aufstellung der

Container zuzurechnen. Zwar ließen die Aufkleber auf den Containern keine Rückschlüsse auf die Klägerin zu. Sie habe jedoch in dem seit dem 8. April 2015 wirksamen gerichtlichen Vergleich erklärt, dass sie die Container aufgestellt habe. Die Beklagte habe die Container ohne vorhergehenden Erlass einer Beseitigungsanordnung auf Kosten der Klägerin beräumen dürfen. Denn eine solche Anordnung sei i. S. v. § 20 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend gewesen. Die auf den Containern befindlichen Aufkleber hätten keine Hinweise auf die Klägerin als deren Aufstellerin enthalten. Lediglich bei den Containern mit dem Aufkleber B.. sei eine Telefonnummer der B..... in D..... aufgeführt und auf den Containern mit dem Aufkleber „Kleider + Schuhe“ seien teilweise Aufkleber mit einem Hinweis auf die AG T..... unter Angabe einer Telefonnummer vorhanden gewesen. Die Beklagte habe ausgeführt, dass ihre Ermittlungen zum Eigentümer der 27 Container erfolglos geblieben seien. Die auch nur zum Teil auf den Containern vermerkten Kontaktdaten seien entweder fehlerhaft oder unter der angegebenen Telefonnummer sei niemand erreichbar gewesen. Erst aus dem Schreiben der Klägerin vom 20. Februar 2013 hätten sich Hinweise auf ihr mögliches Eigentum ergeben. Aus diesen Ausführungen sowie den mangelhaften Hinweisen zu Aufsteller und Eigentümer der Container ergebe sich, dass der Erlass einer vorhergehenden Beseitigungsanordnung nicht möglich gewesen sei. Soweit die Klägerin ausführe, dass durch eine Internet-Recherche ohne Weiteres die Kontaktinformationen zum B.. bzw. F..... e. V. hätten ermittelt werden können und sich hierbei auf einen Internetausdruck aus dem Jahr 2014 berufe, führe dies nicht weiter. Hieraus lasse sich nicht entnehmen, dass diese Informationen bereits im Jahre 2012 im Internet vorhanden gewesen seien. Die Angabe fehlerhafter Kontaktdaten und Telefonnummern auf den Containern werde hierdurch nicht entkräftet. Darüber hinaus genüge eine Telefonnummer nicht für den Erlass einer Beseitigungsanordnung und ihre Zustellung an den Betroffenen. Der Vortrag der Klägerin, sie habe gegenüber der Landesdirektion Sachsen die Anzeige für Sammlungen nach § 18 KrWG vorgenommen, führe nicht weiter. Insbesondere habe die Landesdirektion Sachsen nach dem vorliegenden Schreiben vom 18. Februar 2013 gegenüber der AG T..... mitgeteilt, dass die Anzeige der gewerblichen Sammlung unvollständig sei und es an einer Liste der Containerstandorte je Landkreis/Kreisfreie Stadt fehle. Die Angabe der Firma mit Anschrift und Telefonnummer auf den Containern diene nicht nur der Zurechnung eines Containers

zu dem jeweiligen Sammler, sondern auch dazu, auf etwaige Unzulänglichkeiten zu reagieren. Stelle ein Gewerbetreibender Container auf, ohne auf diesen seine Kontaktdaten zu hinterlassen, und allenfalls eine Telefonnummer anzugeben, müsse er damit rechnen, dass der Container im Fall einer unerlaubten Sondernutzung ohne vorherigen Erlass einer Beseitigungsanordnung beräumt werde. Die Verschleierung des Aufstellers gehe zu dessen Lasten, wenn die Ermittlung - wie hier - zu einem unverhältnismäßigen Aufwand der Behörde führe oder nicht möglich sei.

- 9 Bei der Höhe der gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG von der Klägerin als Pflichtige zu tragenden Kosten dürften nur solche berücksichtigt werden, die mit der unerlaubten Sondernutzung im Zusammenhang stünden. Umfasst seien alle Kosten für die im Wege der Ersatzvornahme vorzunehmenden Handlungen. Hiervon ausgehend könne die Beklagte gegenüber der Klägerin statt 328,- € nur 258,- € je Container geltend machen, mithin 6.192,- €. Die von der Beklagten angesetzten 46,- € für zwei Mitarbeiter für die Feststellung der Standorte zählten nicht zu den Kosten der Ersatzvornahme, da diese Kosten unabhängig von einer Ersatzvornahme bei der Beklagten anfielen. Die Kosten für einen Mitarbeiter für die Erfassung und Fertigung einer Dokumentation von 42,- € pro Person/Stunde seien Kosten der Ersatzvornahme. Es sei nachvollziehbar, dass ein Mitarbeiter, der auch für die Standortprüfung des Containers am Aufstellort zuständig gewesen sei, die Erfassung und Fertigung einer Dokumentation während der Beräumung vornehme. Verständlich sei auch, dass hierfür eine dritte Person neben den beiden die Beräumung selbst durchführenden Mitarbeitern erforderlich sei. Die Position „eine Fahrzeugstunde PKW 24,00 Euro pro Fahrzeug/Stunde“ sei nicht berücksichtigungsfähig, da es für ihre Geltendmachung an einer Rechtsgrundlage fehle. Die Position „zwei Mann je Stunde, die die Beräumung und den Transport vornehmen, 26,50 Euro pro Mann, insgesamt 106,00 Euro“ sei nicht zu beanstanden. Die Beklagte habe nachvollziehbar dargelegt, dass bei der Aufladung der Container zwei Mitarbeiter anwesend sein müssten. Ebenso sei die Position „zwei Fahrzeugstunden für Fahrzeug und Kranaufbau (Unimog) 55,00 Euro pro Fahrzeug/Stunde, insgesamt 110,- Euro“ nicht zu beanstanden. Die Kosten für die Verwahrung i. H. v. 165,- € je Container könne die Beklagte gegenüber der Klägerin geltend machen. Durch die Beräumung und Ingewahrsamnahme der Container durch die Beklagte sei ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis begründet worden. In diesem Zusammenhang könnten auch die Kosten der Verwahrung geltend gemacht

werden. Dies ergebe sich auch aus § 20 Abs. 2 SächsStrG. Der Höhe nach könnten die Kosten auf Tarifnummer 75, Tarifstelle 5.4 des 9. SächsKVZ gestützt werden. Ausgehend von der Größe der Container, die mit Alttextilien gefüllt gewesen seien, habe die Beklagte Verwahrungskosten von 165,- € pro Container erhoben. Hierbei habe es sich um eine einmalige Erhebung gehandelt, wobei zu berücksichtigen sei, dass die Container von November 2012 bis April 2015, mithin über einen Zeitraum von rund zweieinhalb Jahren, gelagert worden seien. Dies ergebe Verwahrungskosten von 18 Cent pro Tag und Container. Das sei verhältnismäßig.

- 10 Zur Begründung ihrer vom Verwaltungsgericht zugelassenen Berufung führt die Klägerin aus: Es bestehe schon dem Grunde nach keine Zahlungspflicht, da dem Kostenbescheid die Rechtsgrundlage fehle. Die Beklagte habe die Container nicht ohne vorherige Beseitigungsverfügung entfernen dürfen. Sowohl die AG T..... als auch die B.. hätten eine abfallrechtliche Anzeige gemäß § 18 KrWG bei der Abfallbehörde erstattet. Durch eine kurze Nachfrage bei der Abfallbehörde hätten sowohl die Träger der Sammlungen als auch die Klägerin ausfindig gemacht werden und im Rahmen des Auswahlermessens hätte gegen die Sammlungsträger oder die Klägerin eine Beseitigungsanordnung ergehen können. Eine solche Nachfrage sei zumutbar gewesen. Insoweit spiele es keine Rolle, ob die Anzeige unvollständig gewesen sei. Die maßgeblichen Kontaktdaten hätten vorgelegen. Unverhältnismäßig könne diese Informationsbeschaffung allenfalls sein, wenn der hiermit verbundene Aufwand in einem groben Missverhältnis zu dem Aufwand gestanden hätte, dem die Beklagte ohne die Informationsbeschaffung ausgesetzt gewesen wäre, vorliegend also dem Beseitigungs- und Verwahrungsaufwand. Dies könne nicht ernsthaft behauptet werden. Für die Beseitigung und Verwahrung habe die Beklagte Personal und Material auf Tage gebunden und Kosten von rund 11.000,- € produziert. Dem stehe ein Informationsbeschaffungsaufwand von rund 10 Minuten für eine Nachfrage bei der Abfallbehörde und ggfs. weiteren zwei Stunden für die Fertigung der Beseitigungsverfügungen gegenüber. Es könne auch nicht der Einwand durchgreifen, es obliege der Klägerin, ihre kompletten Kontaktdaten auf den Containern zu hinterlassen. Zum einen sei sie in keinem Fall Trägerin der Sammlung i. S. v. § 18 KrWG. Zum anderen gebe keine gesetzliche „Auszeichnungsobliegenheit“.

- 11 Die Zahlungspflicht bestehe auch in der ausgerichteten Höhe nicht. Bei den geltend gemachten Dokumentationskosten von 42,- €/Stunde erkenne das Gericht, dass eine solche Dokumentation nicht nachgewiesen worden sei. Die einzige Dokumentation bestehe in wenigen Bildaufnahmen zum Zeitpunkt der Containerbeseitigung. Diese Bilder hätten aber auch von den mit der Beseitigung befassten Mitarbeitern angefertigt werden können. Eine besondere Sachkunde sei hierfür nicht erforderlich. Hinsichtlich der Personalkosten für die Beräumung i. H. v. pauschal 106,- € habe die Beklagte nicht nachgewiesen, dass tatsächlich zwei Stunden für jede Beräumung erforderlich gewesen seien. Auch dies belege, dass es die von der Beklagten behauptete Dokumentation nicht gegeben habe. Gleiches gelte für die Position „2 Fahrzeugstunden mit dem Unimog“. Warum es der Beklagten etwa nicht möglich gewesen sein könne, einen LKW mit Hebebühne zu mieten, auf dem mehrere Container hätten verstaut werden können, sei nicht ersichtlich. Dies hätte zu einer erheblichen Einsparung geführt, da nicht jeder Container einzeln hätte weggefahren werden müssen.
- 12 Die Klägerin beantragt schriftsätzlich,
- unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 1. Juli 2015 - 1 K 2319/14 - den Leistungsbescheid der Beklagten vom 22. Juli 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. November 2014 in der Fassung vom 1. Juli 2015 auch im Übrigen aufzuheben.
- 13 Die Beklagte beantragt,
- die Berufung zurückzuweisen.
- 14 Sie ist den Ausführungen der Klägerin im Berufungsverfahren entgegen getreten.
- 15 Für die näheren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe

16 Der Senat konnte trotz des Ausbleibens der Klägerin verhandeln und entscheiden, da
sie auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO) und ihre
Ladung ordnungsgemäß erfolgte.

17 Die Berufung ist zurückzuweisen, da sie teilweise unzulässig und im Übrigen
unbegründet ist.

18 1. Die Berufung ist unzulässig, soweit sich die Klägerin mit ihr gegen die Festsetzung
von Kosten für die Entfernung der Container in Nr. 1 des Bescheids der Beklagten
vom 22. Juli 2014 in Gestalt ihres Widerspruchsbescheids vom 11. November 2014 in
der Fassung vom 1. Juli 2015 wendet. Insoweit hat sie keine Klagebefugnis (§ 42 Abs.
2 VwGO), da es an einer möglichen Rechtsverletzung der Klägerin fehlt. Die Beklagte
hat diese Festsetzung ihres Bescheids in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat
aufgehoben und Nr. 3 dieses Bescheids insoweit abgeändert, dass dieser nur noch
Verwehrkosten zum Gegenstand hat.

19 2. Die Berufung ist unbegründet, soweit sich die Klägerin gegen die Festsetzung von
Kosten für die Verwahrung der beräumten Container in Nr. 2 des in Streit stehenden
Bescheids der Beklagten wendet (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

20 2.1 Die Beklagte war berechtigt, die Container im Wege der unmittelbaren
Ausführung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG zu beräumen und die Klägerin für
diese Kosten als Handlungsstörerin heranzuziehen.

21 Der Anwendungsbereich von § 20 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG wird durch Satz 1 dieser
Regelung eröffnet. Hiernach kann die für die Erteilung einer Erlaubnis zuständige
Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur
Erfüllung der Auflagen anordnen, wenn eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis
benutzt wird oder wenn Gegenstände, insbesondere Autowracks, verbotswidrig
abgestellt werden oder ein Erlaubnisinhaber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand
möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf
Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen (§ 20 Abs. 1 Satz 2
SächsStrG).

- 22 Die Beklagte war befugt, die streitgegenständlichen Container ohne vorherigen Erlass einer Beseitigungsanordnung im Wege der unmittelbaren Ausführung auf Kosten der Klägerin zu entfernen und sodann zu verwahren. Nach den zutreffenden Feststellungen des Verwaltungsgerichts, die im Berufungsverfahren nicht in Frage gestellt worden sind, wurden diese Container ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis aufgestellt, so dass durch sie i. S. v. § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt wurde. Für die unerlaubte Aufstellung konnte die Klägerin als Handlungsstörerin in Anspruch genommen werden, da sie diese aufgestellt hatte und die Eigentümer der Container nicht ermittelt werden konnten. Eine entsprechende Erklärung hat die Klägerin im Rahmen des gerichtlichen Vergleichs vom 8. April 2015 in dem Verfahren 1 K 644/13 vor dem Verwaltungsgericht Leipzig abgegeben, ohne dass Zweifel an dem Wahrheitsgehalt dieser Aussage ersichtlich sind.
- 23 Mit dem Verwaltungsgericht ist der Senat der Auffassung, dass die Beseitigung im Wege der unmittelbaren Ausführung erfolgen durfte. Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG wäre der Erlass einer Beseitigungsanordnung nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich gewesen. Auch der Senat geht davon aus, dass die auf den Containern mittels Aufkleber angebrachten Kontaktdaten entweder fehlerhaft gewesen sind oder unter den angegebenen Telefonnummern niemand erreichbar war. Zudem befand sich auf den Containern kein Hinweis auf die Klägerin als Aufstellerin. Zu Recht verfolgt die Klägerin mit ihrem Berufungsvorbringen nicht mehr den Einwand weiter, dass im Hinblick auf die aus den Aufklebern ersichtlichen Firmen eine Internetrecherche genügt hätte, um an die Kontaktdaten der Unternehmen zu gelangen. Hierzu hat das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt, dass sich nicht feststellen lässt, dass die Internetauftritte dieser Firmen bereits zum Zeitpunkt der Beräumung im November 2012 verfügbar gewesen sind.
- 24 Unerlaubt aufgestellte Container können im Wege der unmittelbaren Ausführung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG beseitigt werden, wenn im Zeitpunkt der Beräumung mit zumutbarem Aufwand nicht festgestellt werden kann, wer diesen Zustand als Zustands- oder Verhaltensstörer zu verantworten hat. Waren die Container nicht mit einer Anschrift oder Telefonnummer versehen, oder waren - wie hier - die

Angaben unzutreffend und konnte auf ihrer Grundlage kein Verantwortlicher ermittelt werden, ist die Behörde nicht zu erheblichen weiteren Ermittlungen zu dem Verantwortlichen verpflichtet (vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 20. November 2012 - 16 K 6770/12 -, juris Rn. 11). Wegen des gesetzlichen Ziels des § 20 Abs. 1 SächsStrG, einen fortdauernden Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit in Gestalt der Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie das fortwährende Begehen einer Ordnungswidrigkeit (§ 52 Abs. 1 Nr. 5 SächsStrG) zu beenden, sind hier ähnliche Maßstäbe anzulegen wie im Fall des Abschleppens eines ordnungswidrig abgestellten PKW (vgl. hierzu SächsOVG, Beschl. v. 10. März 2016 - 3 D 12/16 -, juris Rn. 3; Beschl. v. 5. Februar 2010 - 3 A 141/08 -, juris Rn. 7). Als zumutbar anzusehen sind weitere Ermittlungen nur dann, wenn sie keinen größeren Aufwand verursachen und zeitnah zu einem Ergebnis führen. Dies wäre der Fall, wenn über eine Internetanfrage bei einem öffentlichen Register schnell und unkompliziert eine Auskunft eingeholt werden kann (vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 1. Juli 2014 - 14 K 54/14 -, juris Rn. 49 zur Halterermittlung über das örtliche Fahrzeugregister der Zulassungsbehörde oder über das zentrale Fahrzeugregister des Kraftfahrzeug-Bundesamtes).

- 25 Entgegen der Auffassung der Klägerin stellt die Möglichkeit zur Anfrage bei der oberen Abfallbehörde, ob dort eine Sammlungserklärung nach § 18 KrWG des durch Aufschriften auf den Containern ersichtlichen Verantwortlichen abgegeben wurde, keine derartige weitere Ermittlungsmaßnahme dar. Sie hätte jedenfalls nicht zeitnah zu einer Auskunft geführt. Dies wäre hingegen erforderlich, da es sich hier um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr handelt, die ein zügiges Einschreiten erforderlich macht. Nach der in die mündliche Verhandlung vor dem Senat zu Protokoll eingeführten Auskunft der Oberen Abfallbehörde vom 24. August 2016 ist eine Anfrage nach dem Vorliegen von Sammlungserklärungen nach § 18 KrWG zwar grundsätzlich möglich. Sie ist allerdings in schriftlicher oder elektronischer Form vorzunehmen. Für die Beantwortung der Anfrage ist ein Zeitraum von bis zu zwei Wochen anzusetzen. Diese Maßnahme hätte also zu einem erheblichen Zeitverlust im Hinblick auf das gebotene Einschreiten geführt, ohne dass gesichert wäre, dass ein Verantwortlicher auf diesem Wege hätte ermittelt werden können.

26 2.2 Die Beklagte war auch berechtigt, gegenüber der Klägerin die Kosten der Verwahrung i. H. v. 165,- € je Container festzusetzen. Rechtsgrundlage hierfür ist jedenfalls § 29 Abs. 1 Satz 3 SächsPolG. Hiernach ist der Eigentümer oder rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die der Polizei durch die Sicherstellung, Verwahrung oder eine Notveräußerung entstanden sind. Diese Norm ist hier über § 20 Abs. 3 SächsStrG anwendbar. Zwar verweist § 20 Abs. 3 Satz 3 SächsStrG nur hinsichtlich der Verwertung der von der Straße entfernten Gegenstände auf die Anwendbarkeit von § 29 Abs. 2 SächsPolG und § 28 Abs. 2 bis 4 SächsPolG. Allerdings setzt die Verwertung von entfernten Gegenständen deren vorherige Verwahrung voraus. Dies führt zu dem Schluss, dass über den Verweis in § 20 Abs. 3 Satz 3 SächsStrG auch § 29 Abs. 1 Satz 3 SächsPolG anwendbar ist, wonach der Pflichtige die Verwahrkosten zu tragen hat. Die Höhe der Kosten ist unter Heranziehung von Tarifnummer Nr. 75, Tarifstelle 5.4 des 9. SächsKVZ festzusetzen. Je nach Größe des Gegenstandes fällt eine Gebühr zwischen 15,- und 175,- € an. Diesen Rahmen hat die Beklagte durch die Festsetzung einer Gebühr von 165,- € eingehalten. Aufgrund der Größe der Container mit einer Länge und Breite von je 1,15 m und einer Höhe von 2,50 m und ihrer Befüllung mit Alttextilien durfte sich die Gebühr am oberen Drittel des Rahmens orientieren. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Dauer der Verwahrung. Zum Zeitpunkt der Festsetzung durch Bescheid vom 22. Juli 2014 befanden sich die Container nach ihrer Beräumung im November 2012 seit rund 20 Monaten in Verwahrung, was eine einmalige Erhebung von Verwahrungskosten in dieser Höhe als gerechtfertigt erscheinen lässt.

27 Berechtigt ist mithin die Festsetzung von Verwahrkosten i. H. v. 3.960,- € (24 Container zu je 165,- €). Soweit die Beklagte zu Protokoll der mündlichen Verhandlung erklärt hat, es seien nur noch die Verwahrungskosten in Höhe von 4.455,- € gegenständlich, ist diese Erklärung dahingehend auszulegen, dass noch Verwahrungskosten für die streitgegenständlichen Container geltend gemacht werden. Bereits in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht hat die Beklagte nämlich die mit dem Leistungsbescheid vom 22. Juli 2017 in Höhe von 4.455,- € festgesetzten Verwahrungskosten in Höhe von 495,- € aufgehoben, so dass im vorliegenden Verfahren nur Verwahrungskosten i. H. v. 3.960,- € streitgegenständlich

waren. Dies ist bei der Erklärung der Beklagten in der mündlichen Verhandlung übersehen worden.

28 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

29 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Streitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG auf 10.152,- € festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der
Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 12.09.2016

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Stock

Justizbeschäftigte